

aws erp-KMU-Programm

Ziele

Ziel ist die Unterstützung von Innovations- und Wachstumsprojekten von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

Ein Innovationssprung im produzierenden oder produktionsnahen Sektor liegt vor, wenn Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen technisch verbessert werden, wobei auch die Anwendung des neuesten Standes der Technik einen Innovationssprung darstellen kann. Projekte, die eine Erhöhung der Fertigungstiefe oder eine Erweiterung der Produktpalette oder eine wesentliche Ausweitung des Geschäftsumfanges (Betriebserweiterung) zum Inhalt haben, sind insbesondere förderbar, wenn sie an die Einführung einer neuen oder wesentlich verbesserten Technologie geknüpft sind.

Prozessinnovationen und wesentliche Verbesserungen in den Unternehmensabläufen sind insbesondere förderbar, wenn sie an die Einführung einer neuen Technologie (Fertigungstechnologie, aber auch Informations- und Kommunikationstechnologie) im Unternehmen geknüpft sind (unabhängig vom Sektor).

Im Dienstleistungssektor sind insbesondere auch Projekte förderbar, die zur Entwicklung eines neuen Geschäftsmodells (Kooperationen) oder zur Entwicklung neuer Standards beitragen. Darunter ist zu verstehen, dass z. B. zusätzliche Dienstleistungen in einer für die Unternehmerin bzw. den Unternehmer neuen Branche angeboten werden.

Im Handelssektor können Betriebserweiterungen insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung neuer Technologien (wie z. B. Lagerlogistik), oder von innovativen Vertriebs- und oder Servicestrukturen (z. B. Kooperationen oder Nutzung von IKT für neue Geschäftsmodelle) gefördert werden.

Darüber hinaus sollen verstärkt Anbieterinnen und Anbieter von Umwelt- und Energietechnik unterstützt werden. So sollen auch Projekte aus dem Bereich Elektromobilität sowie ‚smart cities‘ gefördert werden, die z. B. an Maßnahmen im aws Programm tec4market oder an Forschungen im Bereich Ambient Assisted Living anknüpfen.

Im Rahmen dieses aws erp-Programms werden auch Direktinvestitionen kleiner und mittlerer Unternehmen außerhalb Österreichs unterstützt, wenn sich dadurch die strategische Position des antragstellenden Unternehmens verbessert. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen einen Produktionsstandort in Österreich besitzt, und entweder erstmals eine Direktinvestition außerhalb Österreichs tätigt oder eine wesentliche Expansion seines Tochterunternehmens/ Joint-Ventures realisieren möchte.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die in einem der folgenden Wirtschaftszweige tätig sind: industrielle oder gewerbliche Produktion, Forschung und Entwicklung, Dienstleistungen, Transport- und Verkehrswirtschaft, Verarbeitungsunternehmen von landwirtschaftlichen Produkten der ersten Verarbeitungsstufe, Handel.

Förderungsfähige Unternehmen müssen über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

Folgende Unternehmen sind von einer Förderung jedenfalls ausgeschlossen:

- Verkammerte und nicht-verkammerte freie Berufe (Ausnahme: Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten)
- Fischerei und Aquakultur, Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Kohleindustrie, Schiffbau, Stahlindustrie, Kunstfaserindustrie. Es gelten die jeweils von der Europäischen Kommission veröffentlichten Definitionen.
- Bank- und sonstiges Finanzierungswesen, Versicherungswesen und Realitätenwesen
- Gemeinnützige Vereine
- Gebietskörperschaften; darüber hinaus kommen juristische Personen, an denen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 % beteiligt sind, als förderungsfähige Unternehmen nicht in Betracht.)

Förderungsfähige Projekte

- Neugründungen und Betriebsansiedlungen
- Investitionen im Zusammenhang mit Produkt- und Verfahrensinnovationen, inkl. innovativer Dienstleistungen
 - z. B. durch Umsetzung eigener F&E-Resultate in der Produktion oder
 - durch Zukauf und Adaption von neuen Technologien und Know-how insbesondere im Themenbereich Industrie 4.0
- Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen mit wesentlichen arbeitsplatzschaffenden oder -sichernden Auswirkungen
- Errichtung und Erweiterung von Gründerzentren, Technologie- und Innovationszentren, Forschungsparks (Science Parks), technologiebezogene Test- und Prüfzentren, Inkubatorenzentren und anderen Einrichtungen des Technologietransfers
- Projekte zur Errichtung, Erweiterung und Modernisierung der für die Lehrlingsausbildung erforderlichen Infrastruktur

Für Direktinvestitionen außerhalb des EU/EWR-Raums sind darüber hinaus folgende Projekte förderbar (als „De-minimis“-Förderung):

- Errichtung/Erweiterung von Produktionsniederlassungen bzw. -tochterfirmen
- Errichtung/Erweiterung von Produktions-Joint-Ventures
- Übernahme einer qualifizierten Beteiligung von mind. 25 % an Produktionsunternehmen

Es sind nur solche Projekte förderungsfähig, für die ein Förderungsantrag vor Projektbeginn eingereicht wurde. Als Projektbeginn gilt die erste Bestellung/Beauftragung oder eine frühere Verpflichtung, die das Projekt unumkehrbar macht bzw. ein früherer Beginn der Bau- oder Projektstätigkeit. (Der Kauf von Grundstücken oder Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen oder von Preisauskünften gelten nicht als Projektbeginn.)

Förderungsfähige Kosten **Bei Investitionsvorhaben im Inland**

Materielle Vermögenswerte in Form von

- Neuinvestitionen und zu aktivierenden Eigenleistungen für Maschinen, maschinellen Anlagen, Spezialwerkzeuge, Einrichtungen, EDV-Hardware, etc.
- Bauinvestitionen
- Grunderwerb, bei Unternehmensneugründungen, Betriebserweiterungen und Betriebsansiedlungen im betriebsnotwendigen Ausmaß

Die geförderten Investitionsgüter können neu oder gebraucht sein.

Die Übernahme von Anteilen an einem Unternehmen (alleine, unabhängig von Investitionen) gilt im Rahmen von „De-minimis“ als förderbare Investition.

Immaterielle Vermögenswerte in Form von

Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen (z. B. für Software), Know-how oder nicht patentiertem Fachwissen unter folgenden Bedingungen:

- Erwerb zu Marktbedingungen von unabhängigen Dritten
- Aktivierung in der Bilanz
- ausschließliche Nutzung im geförderten Unternehmen
- Einhaltung der dreijährigen Behaltefrist

Die geförderten Investitionsgüter (inkl. der immateriellen Vermögenswerte) sind in der Bilanz zu aktivieren und müssen während der wirtschaftlichen Nutzungsdauer widmungsgemäß genutzt werden.

Bei Direktinvestitionen im Ausland sind folgende Kosten förderbar

- Finanzielle Mittel für investive Maßnahmen (Neuanschaffungen) im Ausland
- Beteiligungseinlagen
- Gesellschafterdarlehen
- sonstige, mit investiven Maßnahmen unmittelbar verbundene Kosten
- Kaufpreis der Beteiligung

Während der Kreditlaufzeit sind die finanzielle Belastung sowie die Veränderung von Aktiven sowohl in der Bilanz des österreichischen als auch des ausländischen Unternehmens nachvollziehbar auszuweisen.

Nicht förderungsfähige Kosten

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Eingereicht werden sollen nur ausgereifte Projekte, weswegen vorbereitende Planungskosten nicht als förderungsfähig berücksichtigt werden können
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150,00 resultieren, werden nicht anerkannt
- Ersatzinvestitionen
- Erwerb von kurzlebigen Wirtschaftsgütern

Im Zusammenhang mit Direktinvestitionen im Ausland sind weiters nicht förderbar:

- Projekte, welche die Auslagerung von umweltschädigenden, in Österreich nicht mehr zulässigen Technologien zum Inhalt haben
- die Verlagerung von Betriebsstätten oder produktiver Einheiten der Unternehmensgruppe
- Holdingkonstruktionen, sofern kein unmittelbarer Zusammenhang mit Unternehmen mit Betriebsstandort in Österreich gegeben ist

- die Aufstockung einer Beteiligung, wenn dadurch für das antragstellende Unternehmen keine entscheidende Einflussnahme auf die Geschäftsführung ermöglicht wird und/oder das Projekt bereits mittels eines aws erp-Kredites gefördert wurde
- die Errichtung/Erweiterung und Betrieb einer Vertriebsniederlassung bzw. Vertriebs Tochter

Kredithöhe

In der Regel ab EUR 0,3 Mio. bis zu EUR 10,0 Mio. pro Projekt.

In begründeten Einzelfällen (bei besonderem volkswirtschaftlichem Ertrag und zusätzlich guter Bonitäten) kann die aws erp-Kreditkommission auch Kredithöhen über dieser Grenze beschließen

Der Förderungsbarwert des aws erp-Kredites wird entsprechend der von der Europäischen Kommission mitgeteilten Methode zur Festsetzung des Referenzzinssatzes errechnet, wobei die Förderungshöchstsätze gemäß Kumulierungsbestimmungen (siehe unter „Kumulierungsbestimmungen“) nicht überschritten werden dürfen.

aws erp-Kreditkonditionen

Bezeichnung	Ausnutzungszeitraum	Tilgungsfreie Zeit	Tilgungszeit
KMU-Programm	½ Jahr	2 Jahre	4 Jahre
„mit langer Laufzeit“	½ Jahr	2 Jahre	8 Jahre
Sonderkonditionen „KMU-Technologie“	½ Jahr	3 Jahre	3 Jahre
Infrastruktur-Konditionen	½ Jahr	5 Jahre	5 bis 10 Jahre

Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe „aws erp-Kreditkonditionen und Barwerte“.

Sonderkonditionen „mit langer Laufzeit“

In Abhängigkeit von der Art des Vorhabens kann die Laufzeit des aws erp-Kredites zehn Jahre betragen, um eine fristenkonforme Finanzierung bereitzustellen.

Sonderkonditionen „KMU-Technologie“

Für Projekte mit einem hohen Innovationsgrad bzw. einer hohen Technologieintensität werden besondere Konditionen in Form eines dritten tilgungsfreien Jahres angeboten.

Infrastruktur-Konditionen

Diese Konditionen werden für Projekte im Zusammenhang mit der Errichtung und Erweiterung von Gründerzentren, Technologie- und Innovationszentren, Forschungsparks (Science Parks), technologiebezogene Test- und Prüfzentren, Inkubatorenzentren und anderen Einrichtungen des Technologietransfers, sowie zur Errichtung, Erweiterung und Modernisierung der für die Lehrlingsausbildung erforderlichen Infrastruktur angeboten.

Beihilfenrechtliche Grundlagen

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Artikel 17 – Investitionsbeihilfen für KMU.

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen.

Die Kreditzustimmungserklärung verweist ausdrücklich auf die jeweils angewendete beihilfenrechtliche Grundlage.

Kumulierungsbestimmungen

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Subventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln.

Der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich „De-minimis“-Beihilfen – darf die nachfolgend dargestellten maximal zulässigen Förderungsintensitäten nicht überschreiten.

Maximal zulässige Förderungsintensität

- kleine Unternehmen: max. 20 %
- mittlere Unternehmen: max. 10 %
- bei Anwendung der „De-minimis“-Verordnung: max. EUR 200.000,00

Bei Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe ist weiters darauf zu achten, dass die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000,00 nicht übersteigt.

Kumulierung mit speziellen Förderungsinstrumenten

Wird gefördertes Risikokapital zur Finanzierung des Projektes genutzt, dann gilt eine um 50 % reduzierte max. Förderungsintensität während der ersten drei Jahre nach Gewährung der ersten Risikokapitaltranche.

In den ersten drei Jahren nach Genehmigung einer F&E&I-Förderung für junge, innovative Unternehmen (Art. 35 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung oder 5.4 des Gemeinschaftsrahmens für F&E&I) kann keine Investitionsförderung gewährt werden.

Allgemeine Bestimmungen für aws erp-Programme

Siehe „Allgemeine Bestimmungen für die aws erp-Programme“.